

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26. April 2016

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	TISCH Franz
4. „	SCHMIDLECHNER Josef
5. „	EBERHERR Johann
6. Gemeinderat	PABINGER Manfred
7. „	NEIßL Georg
8. „	GRUBER Thomas
9. „	PFAFFINGER Agnes
10. „	GRUBER Harald
11. „	VEICHTLBAUER Karin
12. „	EBERHERR Paula
13. „	DIVOS Hannes
14. „	ERTL Petra
15. „	STROHMEIER Manfred
16. „	HUBER Michaela
17. „	MAGES Günter
18. „	MAGES Philipp
19. „	SCHRAM Manuel
20. „	NEUHOLD Isabella
21. „	Dr. BINDER Helmut
22. Ersatzmann/-frau	BRANDSTÄTTER Christian
23. „	POHL Walter
24. „	DANZER Sigrid
25. „	HÖFER Gregor

Entschuldigt fehlten:

GV MESSNER Hans-Georg
GV SCHNEIDER Wolfgang
GR WOHLAND Rudolf
GR JOHAM Friedrich

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. 920/ Kenntnisnahme Bericht BH Braunau – Voranschlag 2016
2. 851/ Information Prüfbericht Jahresabschluss 2015 – RHV Salzach Mitte
3. 010/ Beschlussfassung – Änderung der Zusammensetzung in den Ausschüssen
4. 010/ Beschlussfassung Festlegung Diäten und Vergütungen für Arbeiten des Vorstandes
5. 031/ Beschlussfassung Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz
6. 031/ Beschlussfassung – Übernahme einer Restparzelle der Bauland AG
7. 240/ Beschlussfassung betreffend Umbau ehemalige Volksschule Riedersbach
 - Planänderung aufgrund Besuch des Landes
 - Einbau von Brandschutzelementen
 - Vergabe der Baumeisterarbeiten
8. 262/ Beschlussfassung – Vereinbarung mit ASKÖ - Bestandsvertrag Tennisanlage
9. 412/ Beschlussfassung Arbeitsvereinbarung mit der Diakonie
10. 100/ Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2014
Top 7. 133/ Beschlussfassung Hundeleinenpflicht im Gemeindegebiet
11. Bericht des Bürgermeisters
12. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 19.04.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.03.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgermeister – Kurze Information zum Protokoll vom 16. Dezember 2015. Hier gab es eine Anfrage von GV Schneider die vom Amtsleiter überprüft wurde.

Amtsleiter – Es ist darum gegangen, die Anzahl der Vizebürgermeister zu beschließen. Hier lautet es unter Punkt 1 „Bürgermeister stellt den Antrag.... Der Antrag wird durch Abstimmung mit offener Hand mit den Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt. Das müsste jedoch lauten – mehrheitlich angenommen. Aufgrund der Anzahl der Personen ergibt sich dieses Abstimmungsergebnis. Da es sich dabei aber um ein genehmigtes Protokoll des Gemeinderates handelt ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

Diskussion über dieses Protokoll.

Amtsleiter – Leider darf dieses Protokoll aufgrund der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung (Rechtsauskunft des Gemeindebundes) nicht mehr abgeändert werden. Das Ergebnis ergibt sich aus dem Abstimmungsergebnis.

1. 920/ Kenntnisnahme Bericht BH Braunau – Voranschlag 2016

Bürgermeister – Bringt den Prüfbericht der BH Braunau betreffend den Voranschlag 2016 – zur Kenntnis. Einige Feststellungen wurden angeführt. Die Zuordnungen bei der Gemeinde und auch der VFI müssen immer genauer realisiert werden und ist natürlich zu ändern.

2. 851/ Information Prüfbericht Jahresabschluss 2015 – RHV Salzach Mitte

Bürgermeister – Ersucht den Amtsleiter um seinen Bericht.

Amtsleiter - Habe gemeinsam mit dem Kollegen Messner aus Haigermoos den RHV Salzach Mitte geprüft – der Amtsleiter geht auf den Prüfbericht ein. Es haben bei der eigentlichen Überprüfung einige Unterlagen gefehlt – diese wurden nach einigen Tagen vorgelegt. Wenn etwa Abschlussauszüge von Darlehen bzw. Rücklagen fehlen dann ist das sicherlich bedenklich. Wenn Bauvorhaben nicht abgerechnet sind dann ist das auch bedenklich. Wir haben einige Punkte kritisiert – im Rahmen einer Amtsleiterbesprechung wurden uns dann einige Unterlagen vorgelegt. Das Ergebnis dieser zweiten Überprüfung war dass ich ein böses Mail des Bürgermeisters der Gemeinde Ostermiething erhalten habe – wenn er meint, dass er keine Kritik verträgt nehme ich das zur Kenntnis. So lange ich dort prüfen muss werde ich meine Kritik nicht verbergen – das bin ich der Gemeinde schuldig. Wir zahlen viel Geld für den RHV und haben sicherlich das Recht, uns verschiedene Dinge anzuschauen.

Bürgermeister – Bei der zweiten Überprüfung wurden dann verschiedene Unterlagen vorgelegt. Im Vorstand wurde dies behandelt und diskutiert. Habe das auch so gesehen wie der Amtsleiter. Die Prüfungsorgane müssen das sehr wohl aufzeigen was nicht so passt. Es sollte eine Aussprache zwischen Bürgermeistern und Amtsleitern geben. Einige Punkte müssen im RHV noch überdacht werden.

3. 010/ Beschlussfassung – Änderung der Zusammensetzung in den Ausschüssen

Bürgermeister - Es wurden einige Änderungswünsche bekanntgegeben – diese sind in einer Fraktionswahl in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Mitglieder in den Jagdausschuss zu entsenden. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Änderung SPÖ – Jagdausschuss – Fraktionswahl

Mitglied: GR Strohmeier Manfred

Ersatzmitglied: GR Divos Hannes

Änderung FPÖ – Prüfungsausschussmitglieder

Mitglied: GR Schram Manuel, GR Mages Günter

Ersatzmitglied: GR Mages Philipp, Mitterbauer Josef

Änderung FPÖ – Schul- und Kindergartenangelegenheiten

Mitglied: GR Mitterbauer Josef

Änderung FPÖ – Kultur- und Sportangelegenheiten

Obmann Stellv.: GR Mages Philipp

Ersatzmitglieder: GR Schram Manuel

Änderung FPÖ – örtliche Umweltfragen und Ortsbildgestaltung

Obmann: GV Schmidlechner Josef

Ersatzmitglied: GR Mages Philip

Änderung FPÖ – Jugend-, Familie-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Mitglied: GR Seidl Johannes

Ersatzmitglied: GR Mages Philipp

Änderung FPÖ – Sanitätsausschuss

Mitglied: GR Seidl Johannes

Ersatzmitglied: Mitterbauer Josef

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die angeführten Mitglieder in die jeweiligen Ausschüsse zu entsenden. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. 010/ Beschlussfassung Festlegung Diäten und Vergütungen für Arbeiten des Vorstandes

Bürgermeister - Es sollte festgelegt werden, wer für Arbeiten welche Diäten und Vergütungen erhalten soll. Nachfolgend die entsprechende Verordnung im Entwurf –

Auch die Gemeinderäte sollten hier entsprechend eingebunden werden. Der Amtsleiter hat eine entsprechende Kundmachung eingebracht. Bis dahin übermittelte Abrechnungen werden auch bezahlt! Kilometergeld fällt an wenn jemand im Auftrag der Gemeinde unterwegs ist. Es ist dies jedoch schon vorher der Gemeinde bekannt zu geben.

GV Tisch – Können wir das genauer definierten?

Amtsleiter – Wir können Dinge dazu schreiben wenn das gewünscht ist.

Bürgermeister – Informationsveranstaltungen sollten dazu geschrieben werden. Begehungen.

Kilometergelder gelten natürlich erst ab dem Einsatzort Gemeinde.

Amtsleiter – Schulungen, Informationsveranstaltungen und Begehungen schreibe ich noch dazu.

GV Schmidlechner – Bei einer Information Energie AG –können wir das auch zählen. Wo eine Einladung hier ist kann dies gerechnet werden.

Bürgermeister – Bei offiziellen Einladungen ist dies sicherlich zu rechnen.

GV Eberherr –Möchte festhalten, dass hier Parteiveranstaltungen nicht zählen.

Bürgermeister – Wenn eine Partei eine Schulung ausschreibt in der Sache dann ist das ok.

GV Eberherr – Parteiveranstaltungen zählen hier sicherlich nicht.

GR Huber – Was geschieht mit Wahlen, Volksabstimmungen?

Bürgermeister – Hier wurde ein Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen und die Verordnung des Gemeinderates vom 23. Oktober 1998 aufzuheben.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht -

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 26. April 2016 betreffend die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse, an Schulungen, Informationsveranstaltungen und Begehungen.

Auf Grund des § 34 Abs. 5 der O.Ö. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 8/1998 wird verordnet –

§ 1

Anspruchsberechtigte

1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse haben Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Fraktionsobleute Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt

- a.) für Sitzungen des Gemeinderates und für Sitzungen der Ausschüsse 1,5%
- b.) für Sitzungen des Gemeindevorstandes 3%

des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des O.Ö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3 Aufwandsentschädigung/ Spesen

Gemäß § 34 Abs. 10 der OÖ Gemeindeordnung 1990 gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes bzw. den Fraktionsobmännern neben einer Aufwandsentschädigung auch der Ersatz der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des OÖ. Gemeinde-Bezügegesetzes 1990. Allen übrigen Mitgliedern (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates erhalten bei Dienstreisen – hier gilt nicht die Fahrt zum Gemeindeamt - ebenfalls den Ersatz der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes.

Zusätzlich zu diesen Spesen erhalten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Fraktionsobleute für Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung Ihres Mandates eine Entschädigung in der Höhe von € 15,00 / Stunde. Es ist über die Tätigkeiten eine Stundenaufstellung mit Tätigkeitsbeschreibung anzufertigen und an das Gemeindeamt zu übermitteln.

§ 4

Das Sitzungsgeld wird halbjährlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt. Die Reisespesen werden ebenfalls halbjährlich ausbezahlt. Die Entschädigung wird anlassbezogen im darauffolgenden Monat nach Übermittlung der Stundenaufstellung ausbezahlt.

§ 5

1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID

5. 031/ Beschlussfassung Einleitung von Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz

Bürgermeister - Anbei eine Liste von möglichen Änderungen – wir sollten bei dieser Sitzung nur die Verfahren einleiten. Derzeit könnten wir folgende Verfahren einleiten – teilweise haben wir die Unterlagen auch schon vom Ortsplaner erhalten.

Bürgermeister – Die Kosten der Unterlagen bzw. Entwicklung ist von den Antragstellern zu bezahlen. Es gibt dann einen Vertrag in dem gewisse Auflagen definiert werden. In dieser Richtung ist alles durchbesprochen worden. Die vorliegenden Unterlagen sollen daher beschlossen werden.

Bereich Mehrzweckhalle Riedersbach

Bürgermeister

- Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 1510/2, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 2.094 m², von „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ in „**Kerngebiet mit Parkplatz**“,
- Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 1510/2, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 383 m² von „Eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ in „**Kerngebiet + Ff2**“,
- Umwidmung der Parzellen 1468/13 (Tfl.), 1507/2, 1509/4, 1509/8, 1510/1, 1512/2, 520/7, 520/9 (Tfl.), 1507/9, 1507/7, 1507/8, 1507/3, 1512/19 und 1509/10, alle KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von insgesamt 14.945 m², von derzeit „Gemischtes Baugebiet, Wohngebiet und Verkehrsfläche – ruhender Verkehr, Parkplatz“ in „**Kerngebiet**“.



GR Divos – Es geht dabei um eine Umwidmung, dass man dann die Veranstaltungshalle als Veranstaltungshalle widmen kann?

Bürgermeister – In einem Kerngebiet sind weitere öffentliche Bereiche definiert deshalb ist es wichtig, diese als Kerngebiet zu widmen. Wie soll das Parkplatzproblem gelöst werden?

Bürgermeister – der als Parkplatz bezeichnete Bereich wird befestigt werden.

GR Divos – Das sind doch alles Baugründe.

Bürgermeister – Wir können nicht alles verbauen.

Amtsleiter – Es wurde hier ein P für den Parkplatz eingezeichnet. Derzeit ist es ein MB Gebiet – es dürften keine Wohnhäuser gebaut werden.

GR Strohmeier – Ist geplant, diesen Bereich zu befestigen?

Bürgermeister – Es müsste einmal befestigt werden.

GR Strohmeier – Zum Platz neben der Stockhalle – den Platz hat früher der Stockverein gepachtet?

Bürgermeister – Mir ist kein Pachtvertrag für den Platz bekannt. Da ist rein die Stockhalle drauf.

GR Strohmeier – Mir hat der Obmann des Stockvereines dies mitgeteilt.

Bürgermeister – Wird sich hier noch erkundigen.

Die Unterlagen wurden alle vom Land vorgeprüft.

Anschließend erhalten wir eine schriftliche Stellungnahme und anschließend müssen wir noch einen zweiten Beschluss zur Umwidmung treffen. Beim zweiten Beschluss müssen dann auch die entsprechenden Verträge vorhanden sein. Die Kosten für die Pläne der Einzelüberarbeitung trägt der Antragsteller.

GR Divos – Ich hätte es gerne im Protokoll stehen dass wie gesagt wurde diese Parkplatzfläche befestigt wird und nicht verbaut wird.

Amtsleiter – Dafür soll dann der Gemeinderat bitte auch ein Budget definieren - kostenlos wird das nicht machbar sein.

Bürgermeister – Wir müssen es ja machen – Schritt für Schritt.

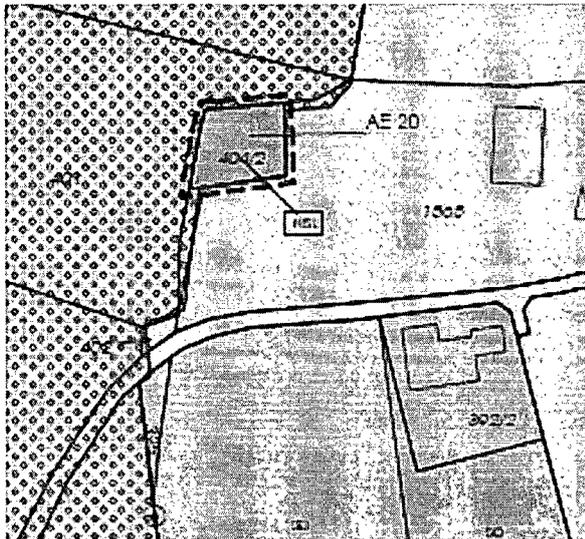
Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Es ist das ÖEK und der Flächenwidmungsplan entsprechend abzuändern.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Vorauer Christa und Reinhard, Seeleiten

Bürgermeister -

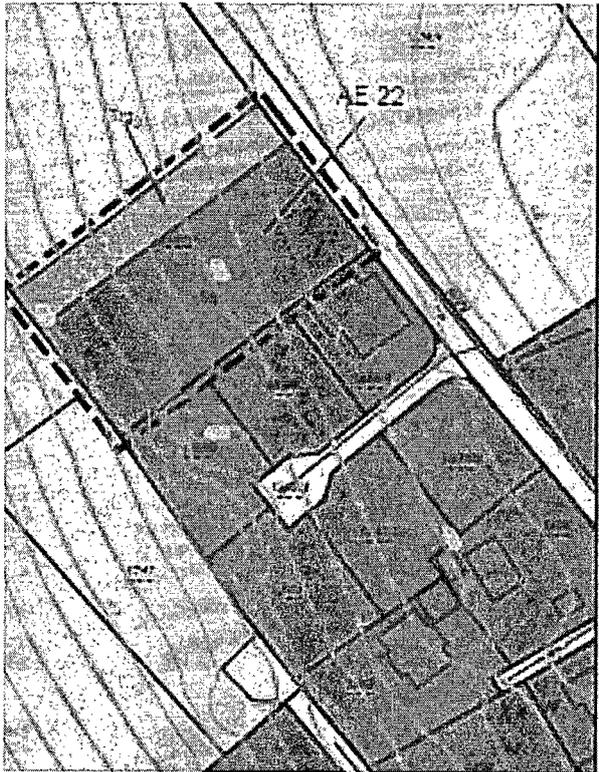
Umwidmung der Parzelle 404/2 (Teilfläche), KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von 532 m², von derzeit „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ in **„Grünland für Sonderformen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Hackschnitzellager“**.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Bachmaier Franz, Loidersdorf

Bürgermeister - Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 1689/1, KG 40324 Steinwag, mit einem Flächenausmaß von ca. 2.597 m², von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in **„W“ Wohngebiet** und **„Trenngrün 2“**.



Der Bereich wurde vom Land auch begutachtet. Der Bereich Höfer Gregor ist von den Sachverständigen des Landes erst zu begutachten. Wir warten auf einen Termin.

GV Schmidlechner – Erkundigt sich nach der Straßenführung in diesem Bereich.

Bürgermeister - Die Verbindung wurde aufgrund der nicht mehr realisierbaren Umwidmung so belassen. Es sollten private Stichstraßen bleiben. Es wurde nicht über die Übernahme ins öffentliche Gut gesprochen.

GV Schmidlechner – Möchte das so im Protokoll haben dass dies privat bleibt.

Bürgermeister –Im Einleitungsverfahren ist auch keine Straße eingezeichnet.

GR Divos – Liegen die ganzen Unterlagen inzwischen vor?

Amtsleiter – Diese Zeichnung ist aus der Originalunterlage. Das

Oberflächenentwässerungskonzept soll dann gemeinsam mit dem Konzept für Hr. Höfer realisiert werden – der Bereich ist aber eben noch nicht ausdiskutiert. Daher kann man dies noch nicht so realisieren.

GV Eberherr - Wenn ich es jetzt einleite hat der Widmungswerber Kosten und dann ginge es plötzlich nicht mehr?

Bürgermeister – Es soll ein gesamtes Konzept dafür geben.

GR Höfer – Man könnte festhalten, dass dieses Konzept noch nachgebracht werden muss.

Bürgermeister – In diesem Fall kann man das Konzept noch nicht realisieren. Vor der Beschlussfassung muss es schon vorliegen. In diesem Fall ist es nicht machbar.

GV Divos – Es ist nicht richtig, wenn man abstimmt und die Unterlagen liegen noch nicht vor – das Entwässerungskonzept fehlt noch.

Bürgermeister – Man kann nicht für zwei Parzellen ein Konzept erstellen.

GV Schmidlechner – Berichtet vom Weltwassertag – es gibt eine Broschüre vom Land, dass man bei exponierten Stellen die Wasserversorgung mit berücksichtigen soll.

Bürgermeister –Im Bereich Loidersdorf wird es über Brunnen realisiert. Das wurde auch mit dem Land diskutiert.

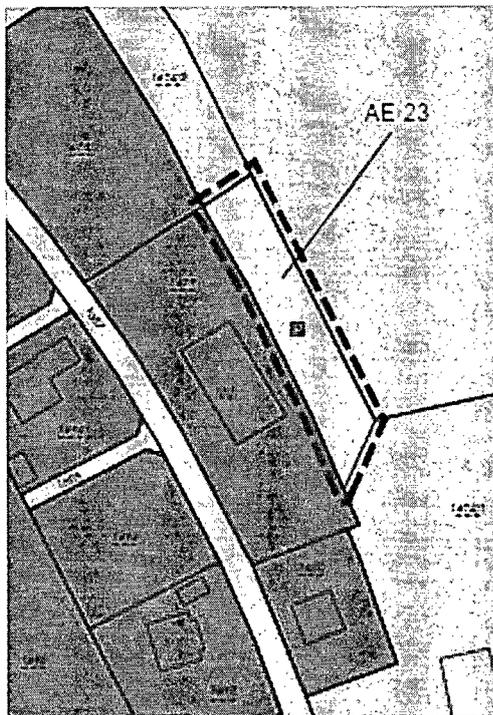
Bürgermeister – Hinsichtlich Kanal wurde eine Stellungnahme von KuP eingeholt. Hier ist eine Erweiterung möglich.

GR Divos – Es ist im Protokoll festzuhalten, dass diese Unterlagen nachzubringen sind sonst muss ich es ablehnen.

Amtsleiter – Wie es gezeichnet ist gibt es keine Straße – wenn es dann einen Antrag auf Baubewilligung gibt ist dem Bürgermeister nachzuweisen wie diese Straßen aufgeschlossen werden ansonsten darf der Bürgermeister keine Bauplatzbewilligung erteilen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben mit den Gegenstimmen von GV Eberherr und GR Danzer mehrheitlich angenommen.

Höfer Ina / Gregor – Parkplatz Loidersdorf



Bürgermeister – Es geht dabei um diese Fläche, die als Parkfläche genutzt werden soll. Dieser Parkplatz soll dann entsprechend ausgewiesen werden. Habe gehört, dass es mittlerweile einen Kaufvertrag gibt.

GR Höfer – Habe noch keinen Kaufvertrag unterfertigt. Ich habe die Unterlagen des Vermessers – es liegt noch kein Kaufvertrag vor.

Bürgermeister – Das Ansuchen wird von Fam. Höfer gestellt und nicht von der Fam. Walkner.

Bürgermeister – Wir können es beschließen und ihr führt den Kauf durch oder wir beschließen es eben nicht. Das Ansuchen wird von euch gestellt.

GR Höfer – Nicht dass ich dann Kosten habe?

Amtsleiter – Die Kostentragung wurde von Fam. Walkner schon unterfertigt. Man könnte dann bis zum zweiten Beschluss dies regeln. Wenn es zustande kommt dann würde halt kein zweiter Beschluss gefasst.

GV Eberherr – Es muss zuerst verkauft sein bevor es eingeleitet wurde.

Diskussion über dieses Verfahren.

GR Höfer – Der Kaufvertrag ist noch nicht unterfertigt – soll nicht beschlossen werden.

Bürgermeister – Das Einleitungsverfahren wird nicht beschlossen weil der Kaufvertrag noch nicht unterfertigt ist – wir werden uns nicht in privatrechtliche Dinge einmischen.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Verfahren nicht einzuleiten weil der Kaufvertrag noch nicht vorliegt.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Brandstätter Maria

Bürgermeister - Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 355/1, KG 40322 St. Pantaleon, mit einem Flächenausmaß von 2.307 m², von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „W“ **Wohngebiet** und „Verkehrsfläche – fließender Verkehr“.



Es geht dabei um die beiden Parzellen in Verlängerung WH Enichlmayr / Amerhauser. Die anderen Flächen sind kein Thema – inzwischen erfolgt die Übergabe und dann wenn jemand die Einleitung wünscht dass dann die künftigen Besitzer beantragen werden. Wir haben hier mit DI Hayder betreffend Konzept gesprochen. Es gibt ein altes Straßenführungskonzept – die beiden Parzellen werden unten eingebunden – dadurch kann man diese zwei Parzellen in der Form einleiten.

GR Pabinger – Wie sieht es mit der Oberflächenentwässerung aus?

Bürgermeister – Versicherung im Schotteruntergrund.

GV Eberherr – Ich möchte, dass im Protokoll steht, dass die nicht in den alten bestehenden Regenwasserkanal einleiten. Hier haben wir jetzt schon das Problem. Brandstätter hat sich bei der Entwässerung nicht beteiligt.

Bürgermeister – Hier müsste man das Wasser ja hinaufpumpen. Der Bürgermeister erklärt die Situation. Die anderen Bereiche sind nicht Gegenstand des heutigen Antrages.

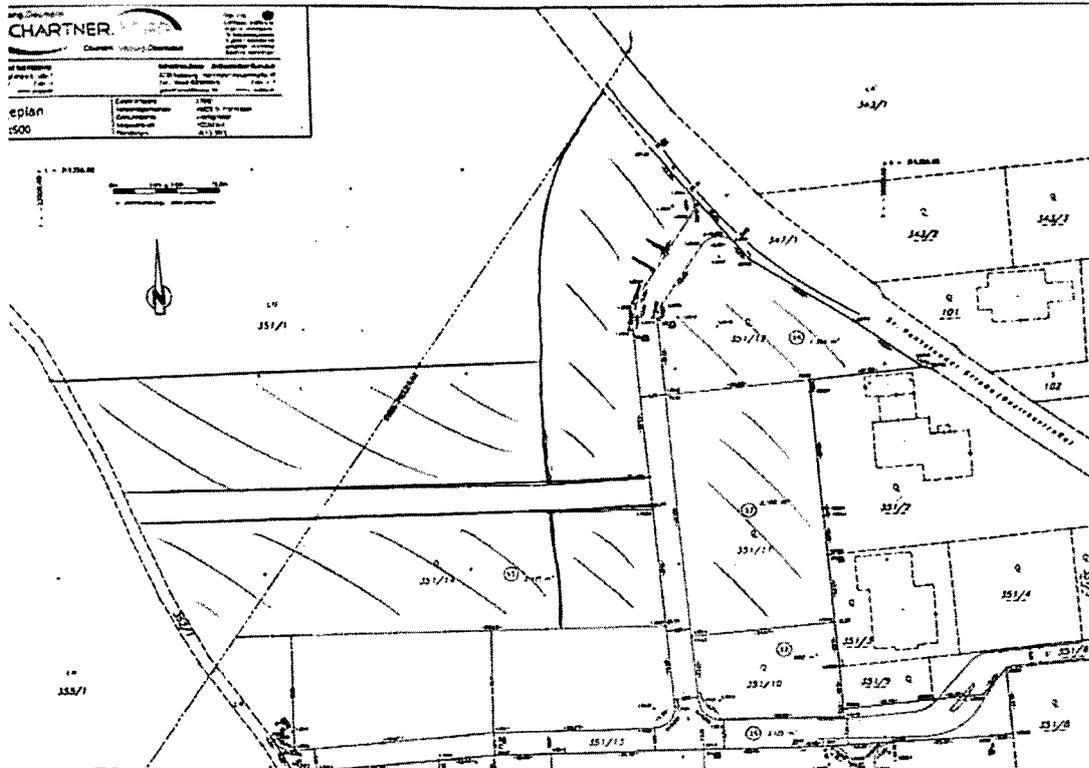
GV Schmidlechner – Bleibt das auch eine Privatstraße.

Bürgermeister – Dies ist nicht Gegenstand der heutigen Beschlussfassung.

GR Brandstätter – Erklärt sich in dieser Angelegenheit als befangen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit Stimmenthaltung von GV Eberherr, GR Dr. Binder, GR Danzer und GR Neuhold mehrheitlich angenommen.

Veichtlbauer Johannes



Bürgermeister – Es liegt dieser Entwurf vor. Wir haben mit dem Raumplaner gesprochen. Nachdem es in der Form eine Weiterführung gibt geht es um die zwei Reihen und die Straße. Die Situation wird anhand des Planes erörtert. Vom Büro Hayder ist hier der Plan noch vorzulegen.

GV Eberherr – Die Wetterkreuzstraße – hier ist eine Grundabtretung notwendig damit diese Straße 5,0 m breit werden kann. Das wird hier eine Ringstraße.

Bürgermeister - Wir werden das dann festhalten und in den Vertrag reinschreiben.

GV Schmidlechner – Es ist wichtig, dass diese Straße zur Hauptstraße realisiert wird.

Bürgermeister – Die Straße runter und die Zufahrt ist hier sehr wichtig.

Diskussion über die Ausfahrtmöglichkeiten aus dem neuen Siedlungsgebiet. Die Straßenführung wird diskutiert.

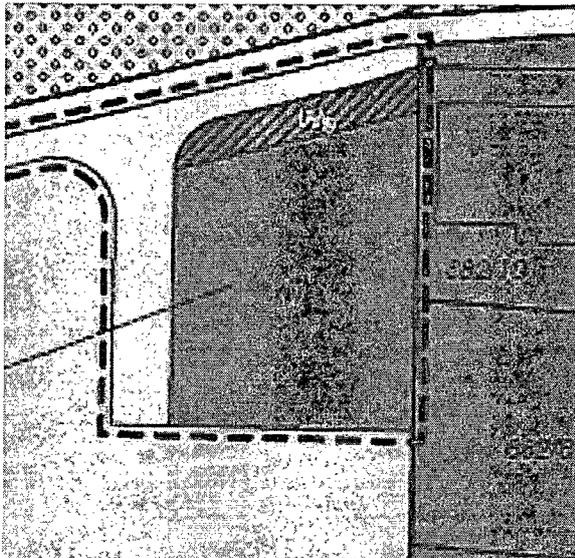
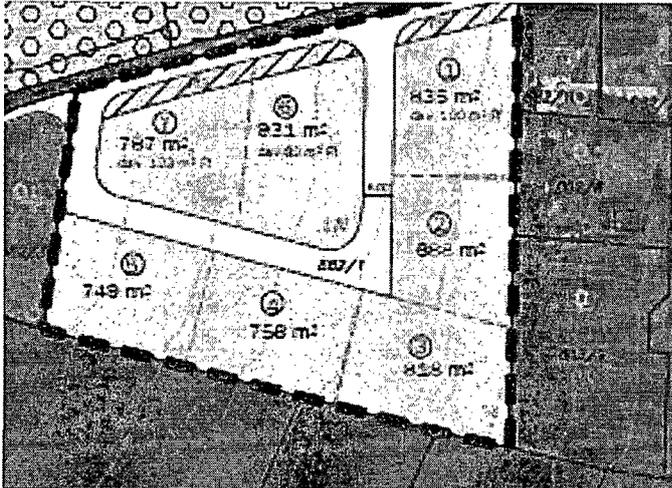
GR Divos – Es ist hier zu überlegen, wie der Bereich gestaltet wird – es ist ein sehr spitzer Winkel derzeit.

Bürgermeister - Es sind hier Trompeten für die Ausfahrt notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit der Gegenstimme von GR Brandstätter mehrheitlich angenommen.

Grömer Johann – Trimmelkam

Bürgermeister - Umwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle 882/1, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 1.314 m², von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „W“ **Wohngebiet** und „Verkehrsfläche - fließender Verkehr“.



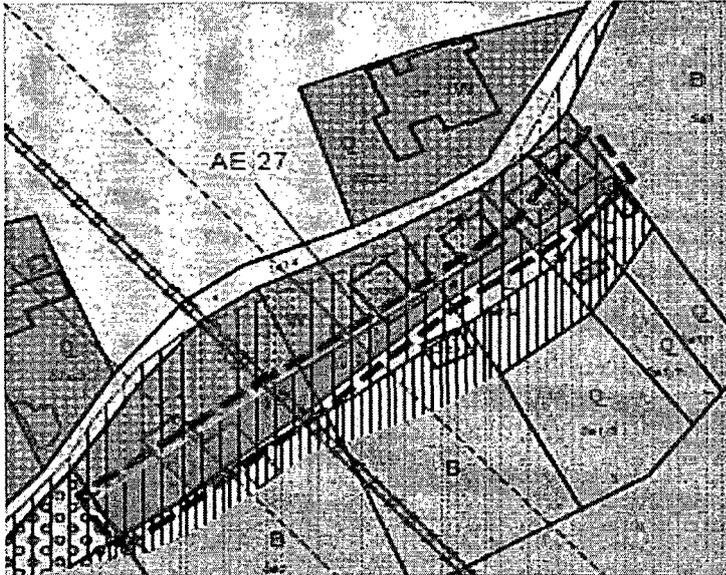
Der Bürgermeister erörtert die machbare Aufschließung die in einem Konzept dargestellt wurden. Es geht derzeit nur um die eine Parzelle und sonst nichts.

Amtsleiter – Die Straßenbreite wird gleich am Anfang für die ganze Länge abgetreten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Grabner – Stockham

Bürgermeister - Umwidmung im Bereich der Ortschaft Stockham, Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 561/3, .201, .200, 561/6, .202, 561/4, .204, 561/2, .205 und 560, alle KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von insgesamt ca. 884 m², von derzeit „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in „**W**“ **Wohngebiet**.



Es geht um eine Begradigung dieses Bereiches in Stockham aufgrund der Änderung des Gefahrenzonenplanes. Die Fam. Grabner will hier ein Carport errichten. Eine Bereinigung ist in dem Bereich wieder drinnen.

GR Divos – Hier wird es begradigt damit der sein Carport bauen kann und Buchelt hat einen Abbruchbescheid erhalten?

GV Eberherr – Die Häuser sind teilweise im Grünland die dort schon ewig stehen – damit diese künftig im Bauland stehen widmet man hier etwas dazu.

GR Tisch – wie ist das mit Buchelt?

Bürgermeister – Hier geht sich die Grenze trotzdem nicht aus.

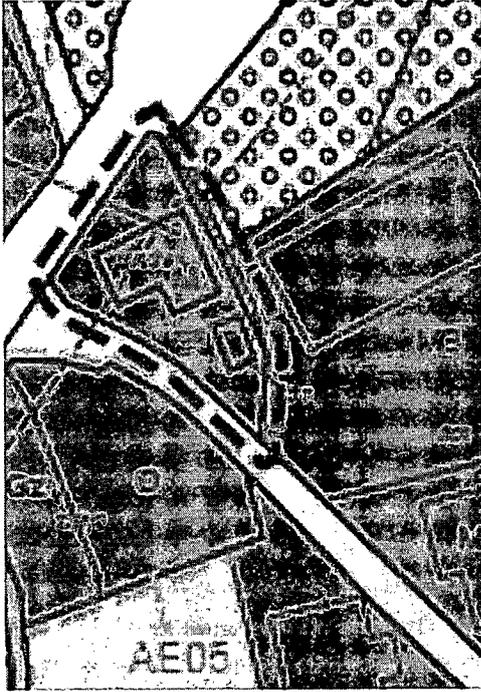
Amtsleiter – Nicht alle Objekte sind dann komplett im Bauland – aufgrund der roten Zone dürfen wir die Widmung nicht weiter herunterzeichnen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der einstimmig angenommen.

Knoll – St. Pantaleon

Bürgermeister - Umwidmung der Parzelle Nr. 128 inklusive der Hausflächen .126 und .127, alle KG

40322 St. Pantaleon, mit einem Gesamtausmaß von ca. 516 m², von derzeit „Dorfgebiet“ in „**M**“ **gemischtes Baugebiet**.



Bürgermeister – Es sollte nächstes Jahr eine Wohnung gehoben werden – es geht dabei um den Abstand, der dann nicht mehr gegeben wäre – daher ist hier eine entsprechende Erweiterung des Widmungsbereiches notwendig. Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den oben bezeichneten Bereich ein Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz einzuleiten. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 031/ Beschlussfassung – Übernahme einer Restparzelle der Bauland AG

Bürgermeister - Wir sollten eine Restparzelle in Riedersbach mit einem Ausmaß von 67 m² übernehmen. Damit wäre dann das Projekt Bauland in Riedersbach abgeschlossen und kann endgültig abgerechnet werden.



Bürgermeister – Wir haben hier alles verkauft in den letzten Jahren. Es geht um die Übernahme des Grundstückes 545, KG Wildshut. Wir übernehmen es natürlich zum Nulltarif von der Bauland – damit kann die Bauland abgeschlossen werden.
 Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 545, KG Wildshut im Ausmaß von 67 m2 von der Bauland zu übernehmen.

7. 240/ Beschlussfassung betreffend Umbau ehemalige Volksschule Riedersbach

Planänderung aufgrund Besuch des Landes
 Bürgermeister - Es hat eine Begehung mit Vertretern des Landes stattgefunden – aufgrund dessen ist der ursprüngliche Plan abzuändern – der geänderte Plan wird erörtert. Wir wollten den Turnsaal als Bewegungsraum verwenden. Es wurde alles besichtigt. Die Wege von Kindergarten/ Krabbelgruppe zum Turnsaal sind zu lange Wege. Es sollte auch eine Mehrfachnutzung sein und dadurch wurde dies nicht positiv beurteilt. Die Qualitätsbeauftragte hatte hier Bedenken hinsichtlich Abholung von Kindern und ähnliches. Im Bereich der Garderobe ist etwas dazu gekommen und der Gruppenraum soll wieder als Bewegungsraum verwendet werden. Der Turnsaal bleibt damit frei. Der Techniker hat dies angeschaut und positiv befürwortet. Die Pläne werden vom Bürgermeister erörtert. Dies führt auch zu einer geänderten Kostenschätzung –nachfolgend diese Kostenschätzung von Baumeister Ing. Ramböck Fritz.

Stiegenhaus	163.100,00 €
Kindergarten	35.000,00 €
Krabbelstube EG neu	81.900,00 €
Turnsaal	60.500,00 €
Jugendbetreuung / Vereine OG	40.500,00 €
Honorare	47.000,00 €
Reserve	17.000,00 €
<hr/>	
Gesamtsumme netto	445.000,00 €
+ 20% USt	89.000,00 €
Gesamtsumme brutto	534.000,00 €

Das Hauptthema ist kostenmäßig das Stiegenhaus mit dem Lift. Auch die Stiegen müssen komplett neu gestaltet werden. Die neue Ausgangssituation bedeutet leider höhere Kosten wie ursprünglich vorgesehen.

Einbau von Brandschutzelementen

Um den 5. Gruppenraum des Kindergartens einer Genehmigung durchführen zu können ist es notwendig, im Bereich des Stiegenhauses einen Brandabschnitt auszubilden. Anbei die Kostenvoranschläge dafür. Wir haben vier Firmen eingeladen – da die Brandschutzelemente aus Alu sein müssen wurden von den örtlichen Firmen keine Angebote übermittelt.

Fa. Permoser Metalltechnik GmbH, 5110 Oberndorf

Angebotssumme geprüft	99.494,50 €
- Nachlass 3%	-2.984,83 €
Auftragssumme	96.509,67 € netto, 4 % Skonto / 21 Tage

Fa. Unterfurtner GmbH, 4963 St. Peter am Hart

Angebotssumme geprüft	93.352,00 €
- Nachlass 7%	-6.534,64 €
Auftragssumme	86.817,36 € netto, 3 % Skonto / 28 Tage

Bürgermeister – Es wurde auch noch ein Angebot der Fa. Gschaidner abgegeben.
Nach den Verhandlungen ist die Firma Unterfurtner der Bestbieter.

Weiters haben wir die Ausschreibung für die Bauarbeiten erhalten – hier haben wir vier Angebote erhalten – anbei der entsprechende Kostenspiegel.

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis
Alle Leistungsgruppen angeboten:									
A001	STAMPFL BAU-GMBH/Maier f	G	001	78.823,47	0,00 0,00 %	78.823,47	20,00	15.764,69	94.588,16
A003	HAGER-TIEFBAU/	G	002	83.781,40	0,00 0,00 %	83.781,40	20,00	16.756,28	100.537,68
A004	OTTO DUSWALD KG/Christop	G	003	87.094,70	0,00 0,00 %	87.094,70	20,00	17.418,94	104.513,64
A002	TIEFENTHALER	G	004	91.440,95	0,00 0,00 %	91.440,95	20,00	18.288,19	109.729,14

Die Firma Stampfl ist hier der Bestbieter. Es geht jetzt um die weitere Vorgangsweise bzw. Beschlussfassung.

GR Divos – Erkundigt sich, wie es mit der Bedeckung aussieht?

Bürgermeister – Bei einem Gespräch in Linz sind die Kostenaufteilungen noch abzuklären. Wir wissen derzeit noch nicht wie hoch die gesamte Förderung sein wird. Es gibt einen Prozentsatz.

Amtsleiter – Wir haben derzeit noch nicht die gesamten Brandschutzelemente bestellt sondern nur die dringend notwendigen Bereiche. Für alle anderen Bereiche muss mit der Förderstelle erst die Förderhöhe vereinbart werden. Um die Krabbelgruppe bzw. die 5.

Kindergartengruppe weiterführen zu können ist es dringend erforderlich, die Brandschutzelemente einzubauen. Wir brauchen natürlich für die gesamte halbe Million eine Finanzierung.

Bürgermeister – Für diese Bereiche benötigen wir eine klare Aussage, was hier gefördert wird.

GR Höfer – Ist dann 30 Jahre eine Ruhe mit den Sanierungsarbeiten oder fällt in 10 Jahren wieder etwas an.

Bürgermeister - Kann mir nicht vorstellen, dass dann in Kürze wieder Kosten anfallen würden. Es dürfen dann keine Sanierungskosten mehr anfallen.

Vizebgm Rusch – Der Kindergarten ist voll im nächsten Jahr.

Bürgermeister - Die einheimischen Kinder haben sicher Vorrang.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorerst die notwendigen Brandschutzelemente entsprechend dem vorliegenden Angebot der Fa. Unterfurtner anzuschaffen. Die Anschaffung wird in zwei Etappen erfolgen. Weiters sind die Baumeisterarbeiten entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Firma Stampfl zu vergeben. Mit der Firma Stampfl soll noch nachverhandelt werden. In den Ferien sollten die Grobbaumaßnahmen erledigt werden.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. 262/ Beschlussfassung – Vereinbarung mit ASKÖ - Bestandsvertrag **Tennisanlage**

Bürgermeister - Wie in der letzten Sitzung bereits besprochen sollte der ASKÖ Bestandsvertrag dahingehend geändert werden, dass dieser nunmehr lediglich für die Tennisanlage gilt. Der Bestandsvertrag für den übrigen Bereich ist damit gegenstandslos. Der Bestandsvertrag vom 22.02.1995, bzw. die Ergänzung zum Bestandsvertrag vom 01.07.2004 verlieren durch diesen Bestandsvertrag ihre Gültigkeit.

Die Tennisspieler sind froh, dass es damit eine entsprechende Absicherung gibt. Wenn aktiv Sport betrieben wird soll hier sicherlich nichts aufgelöst werden. Der ASKÖ hat uns eine Inventarliste erstellt. Kinzl Erich ist unser Ansprechpartner. Wir müssen die Altlasten Schritt für Schritt auflösen und dort zusammenräumen. Wir sollten eine Sportausschusssitzung abhalten und dann die weiteren Schritte diskutieren. Der Neue Bestandsvertrag soll wie folgt lauten und die alte Bestandsvereinbarung ablösen.

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, vertreten durch den Bürgermeister
(im Folgenden kurz "**Bestandgeber/in**"),
einerseits

und

ASKÖ Landesverband Oberösterreich, ZVR-858761850, Hölderlinstraße 26, 4040 Linz (im Folgenden kurz "**Bestandnehmerin**"),
andererseits

wie folgt:

Präambel

- (1) Die Bestandgeberin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 10.09.1992 – abgeschlossen zwischen der Fa. „Salzach-Kohlenbergbau GmkbH und der Gemeinde St.Pantaleon – Eigentümerin der Parzellen Nr. 233/5, EZ 112, KG Wildshut im Ausmaß von 2796 m².
- (2) Der gegenständliche Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Bestandnehmerin und Bestandgeberin – der Bestandsvertrag vom 22.02.1995, bzw. die Ergänzung zum Bestandsvertrag vom 01.07.2004 verlieren durch diesen Bestandsvertrag ihre Gültigkeit.

I.

Bestandobjekt

- (1) Gegenstand dieses Bestandsvertrages ist die in der Skizze Beilage I./... farblich gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks 233/5, EZ 112, KG Wildshut, Bezirksgericht Mattighofen im Ausmaß von insgesamt 2796 m².
- (2) Die Bestandnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ob der Liegenschaft EZ 112, KG Wildshut., nachstehende Dienstbarkeiten einverleibt sind: *Kopie C-LNR*]
- (3) Die Bestandnehmerin erklärt, diese Dienstbarkeiten entsprechend zu dulden.
- (4) Die Bestandgeberin sichert zu, dass am Bestandobjekt außer die in Absatz (3) bezeichneten Dienstbarkeiten keine weiteren Rechte Dritter bestehen.
- (5) Die Bestandgeberin erklärt, dass der Bestandgegenstand nach ihrem Wissens- und Kenntnisstand nicht kontaminiert ist.

II.

Rechte und Pflichten der Bestandnehmerin

- (1) Die Bestandnehmerin ist berechtigt, das oben angeführte Grundstück als Spiel-, Sport- und Turnplatz zu verwenden und das Bestandgrundstück zu diesem Zwecke brauchbar zu gestalten, einzufrieden und die erforderlichen Anlagen und die baulichen Einrichtungen herzustellen. Die Bestandgeberin erklärt sich bereit, für allfällige behördliche Bewilligungen, die mit der gegenständlichen Sportanlagen in Zusammenhang stehen, die Grundeigentümergebilligung zu erteilen.
- (2) Hinsichtlich der auf dem Bestandgegenstand allenfalls zu errichtenden Anlagen im Sinne des Absatz (1) verpflichtet sich die Bestandnehmerin vor Beginn der Umbauarbeiten

die schriftliche Zustimmung der Bestandgeberin einzuholen. In diesem Zusammenhang erforderliche Bewilligungen sind der Bestandgeberin vor Beginn der jeweils zu treffenden Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.

(3) Bei Beendigung des Bestandsverhältnisses gehen die allenfalls auf dem Bestandgegenstand errichteten Bauwerke und sonstigen Einrichtungen auf die Bestandgeberin über. Die Bestandgeberin hat für die Bauwerke und sonstigen Errichtungen eine Investitionsablöse zum gegebenen Zeitpunkt gemäß einer schriftlich zu erstellenden Vereinbarung an die Bestandnehmerin zu zahlen.

(4) Die auf dem Bestandgegenstand befindlichen beweglichen Sachen verbleiben im Eigentum der Bestandnehmerin, welche von dieser zu entfernen sind.

(5) Die Bestandnehmerin übernimmt keine Verpflichtung, die Bestandgeberin bezüglich Forderungen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand und dem Betrieb der Spiel-, Sport- und Turnanlage entstehen sollten, schad- und klaglos zu halten. Darüber hinaus haftet die Bestandnehmerin nicht für Unterbestandnehmer und Mitbenützer.

(6) Die Bestandnehmerin verpflichtet sich über die darauf errichteten Baulichkeiten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

III.

Vertragsdauer

(1) Das Bestandsverhältnis beginnt mit 27.04.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vertragsteile sind berechtigt, das Bestandsverhältnis zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen, wobei eine 24-monatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

(3) Die Bestandgeberin ist ohne Rücksicht auf den abgegebenen Kündungsverzicht gemäß Absatz (3) berechtigt, das Bestandsverhältnis aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes vorzeitig aufzulösen. Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Bestandnehmerin trotz nachweisbarer Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Monaten mit der Bezahlung des

Bestandzinses länger als ein Jahr in Rückstand ist oder die Bestimmungen dieses Bestandvertrages grob fahrlässig verletzt.

IV.

Entgelt

- (1) Der Bestandzins für den Bestandgegenstand beträgt EUR 100,00 (inklusive USt) pro Jahr.
- (2) Die weiteren jährlichen Bestandzinse sind jeweils im Voraus bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres zu bezahlen.
- (3) Der Bestandzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die im Monat der Vertragsunterzeichnung zuletzt verlautbarte Indexzahl.
- (4) Der Bestandzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird die Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraums von 5 % liegende Indexzahl bildet in der Folge die Grundlage der Neuberechnung des Hauptmietzinses und des neuen Spielraums.
- (5) Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht.

V.

Betriebs- und Nebenkosten

- (1) Unter Betriebs- und Nebenkosten sind sämtliche mit dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Pflege, der Wartung, der Instandhaltung und Verwaltung des Bestandgegenstandes verbundenen Betriebskosten, Abgaben und sonstigen Aufwendungen, wie unter anderem Versicherungsprämien, mit der Ausnahme der grundstücksbezogenen öffentlichen Abgaben, zu verstehen.
- (2) Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Betriebs- und Nebenkosten selbst zu tragen.

(3) Öffentliche grundstücksbezogene Abgaben, wie Grundsteuer usw. trägt die Bestandgeberin als Grundstückseigentümerin. Eine Verrechnung gegenüber der Bestandnehmerin ist nicht möglich.

VI.

Unterbestandgabe / Weitergabe

(1) Die Bestandnehmerin ist berechtigt, Unterbestandverträge betreffend das Bestandobjekt abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist die Bestandnehmerin auch berechtigt, von allfälligen Unterbestandnehmern entsprechende Entgelte einzuheben.

(2) Im Falle des Unterbestandes oder der Mitbenützung haftet die Bestandnehmerin für Unterbestandnehmer und Mitbenützer nicht.

VII.

Rechtsnachfolge

(1) Sämtliche aus diesem Bestandvertrag entstehenden Rechte und Pflichten gehen beiderseitig auf Rechtsnachfolger über.

(2) Insbesondere verpflichtet sich die Bestandgeberin, den Bestandgegenstand samt Zubehör für den Fall des Verkaufes an jeweiligen Erwerber verpflichtend zu überbinden.

VIII.

Gerichtsstand

Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Mattighofen vereinbart.

IX.

Kosten und Gebühren

(1) Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Bestandnehmerin, welche den alleinigen Auftrag hierzu erteilt hat.

(2) Die öffentlichen Abgaben und Gebühren, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt die Bestandnehmerin alleine.

(3) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede der Vertragsparteien selbst.

X.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.

(2) Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.

(3) Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise als rechtsunwirksam oder undurchführbar herausstellen oder diese Eigenschaft später erlangen, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Vertragslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus Sicht der Vertragsparteien am besten entspricht oder im Fall der Lücke dies berücksichtigt, was die Parteien gewollt bzw. was sie zum Zeitpunkt des Abschlusses nach Sinn und Zweck dieses Vertrages geregelt hätten, wenn sie die Lücke erkannt hätten.

(4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Bestandnehmerin erhält. Die Bestandgeberin erhält eine unbeglaubigte Abschrift. Sie ist allerdings berechtigt, auf ihre Kosten weitere einfache oder beglaubigte Abschriften vom Original zu besorgen.

(5) Zusätze oder Erklärungen der Bestandnehmerin auf Zahlscheinen werden von der Bestandgeberin nicht, auch nicht stillschweigend, zur Kenntnis genommen. Die Bestandnehmerin erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Bestandgeberin zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

St. Pantaleon, 26.04.2016

.....
Bürgermeister
Valentin DAVID
GR Beschluss vom 26.04.2016 – Top 8

.....[Ort], [Datum]

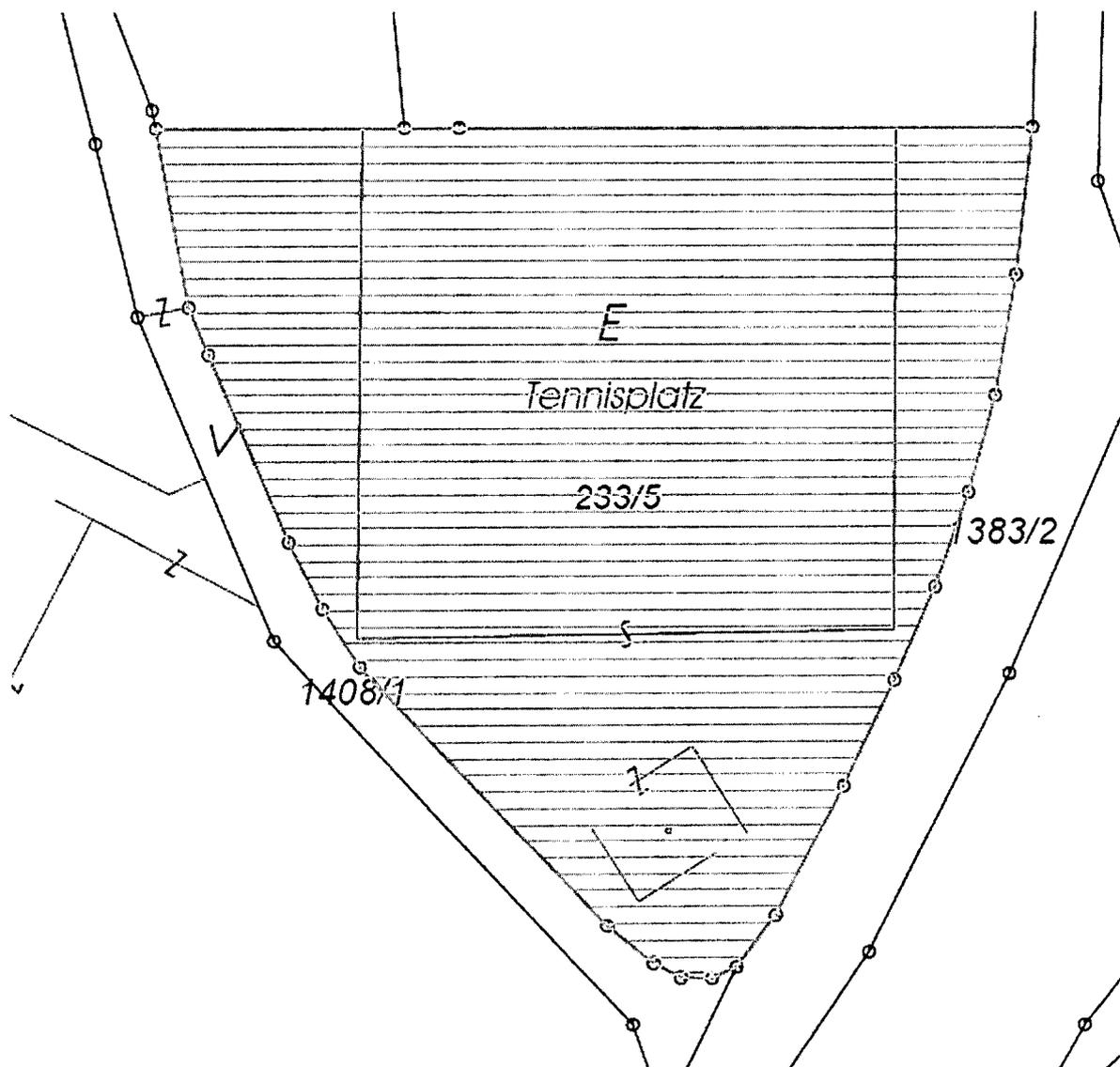
für die
ASKÖ Landesverband Oberösterreich:

.....
Kons. Fritz Hochmair
Präsident

.....
Walter Schopf
Finanzreferent Stellvertreter

.....
Mag. Anita Rackaseder
Landesgeschäftsführerin

Beilage I – Lageplan



Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Bestandsvertrag mit dem ASKÖ abzuschließen. Gleichzeitig verliert der Bestandsvertrag, abgeschlossen am 22.02.1995 bzw. die Ergänzung vom 01.07.2004 seine Gültigkeit. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. 412/ Beschlussfassung Arbeitsvereinbarung mit der Diakonie

Bürgermeister - Von der Diakonie wäre gewünscht, dass wir zwei Personen für eine integrative Beschäftigung der Tagesheimstätte aufnehmen. Es wäre dies eine Dame für den Kindergarten mit einigen Wochenstunden und ein Herr mit einigen Wochenstunden für den Bauhof. Der Bürgermeister verliest eine entsprechende Vereinbarung. Die Vereinbarung lautet wie folgt.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Gültig mit 1.Juli 2016

- a) Evangelisches Diakoniewerk, Martin Boos Straße 4, 4210 Gallneukirchen
Werkstätte St. Pantaleon, Quellenweg 6, 5120 St. Pantaleon

im Folgenden kurz:

„Einrichtung“

genannt, einerseits und

- b) der Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

im Folgenden kurz:

„Gemeinde“

genannt, andererseits

wie folgt:

PRÄAMBEL

Menschen mit Beeinträchtigung kann durch das Land OÖ bescheidmäßig die Maßnahme fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) ermöglicht werden. Eine Form dieser Maßnahme ist Integrative Beschäftigung. Unter Integrativer Beschäftigung werden alle Maßnahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität von Menschen mit Beeinträchtigung im Arbeits- und Beschäftigungskontext verstanden, die außerhalb von stationären Angeboten erfolgen und die Anbindung an eine bestehende Organisation gewährleisten.

Mit Integrativer Beschäftigung werden die Zielsetzungen „Tätig sein“ im Rahmen einer als sinnvoll empfundenen Arbeit und Beschäftigung, Vermittlung und Erhaltung von sozialen, persönlichen und fachlichen Kompetenzen, Ermöglichung von sozialem Austausch und Identitätsentwicklung, soziale Integration innerhalb der Einrichtung, Erleben von Gruppenzugehörigkeit, Mitgestaltung in Leistungszusammenhängen sowie Integration durch Außenorientierung der Arbeit verfolgt.

Zielgruppe des Leistungsangebotes der Integrativen Beschäftigung sind Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen ab Beendigung der Schulpflicht bis maximal dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter, die einer Tätigkeit nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifizierung, der Geschützten Arbeit oder der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nicht geeignet ist. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die „Integrative Beschäftigung“ umzusetzen und insoweit dem Menschen mit Beeinträchtigung ein normales Leben und eine adäquate Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen.

1. DAUER DER KOOPERATION

Diese Kooperationsvereinbarung wird aufgrund der durchgeführten Probephase (Bauhof: April – Juni 2016, Kindergarten: Oktober 2013) unbefristet abgeschlossen. Die Probephase diente der Abklärung und Abstimmung der Fähigkeiten und Fertigkeiten als auch der Wünsche/Ziele des/der Menschen mit Beeinträchtigung mit den möglichen Beschäftigungsfeldern. Dabei erfolgte eine differenzierte Arbeits-/Beschäftigungsfindung einerseits und ein Kennenlernen des/der Menschen mit Beeinträchtigung andererseits, weiters das Training und die Vorbereitung auf die Integrative Beschäftigung. Außerdem ist die soziale Integration des/der Menschen mit Beeinträchtigung in die Gemeinschaft bzw. Unternehmensstruktur zu unterstützen und aktiv zu fördern.

Nach Ablauf der Probephase verlängert sich die Vereinbarung automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn nicht ein Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner spätestens 14 Tage vor Fristablauf schriftlich erklärt, die Kooperation nicht fortsetzen zu wollen.

Die dann unbefristete Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten schriftlich aufgelöst werden.

Darüber hinaus steht jedem Vertragspartner das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu.

Wichtige Gründe, die den jeweiligen Vertragspartner jedenfalls zu einer solchen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen sind:

- wenn die Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung für das Unternehmen unzumutbar geworden ist.
- wenn die notwendige Sicherheit des/der Menschen mit Beeinträchtigung nicht gewährleistet werden kann oder dessen/deren Gesundheit gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- wenn ein Verstoß der Gemeinde gegen eine der Zielsetzungen der Maßnahme der integrativen Beschäftigung vorliegt.
- wenn wesentliche Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden oder nachhaltig gegen eine sonstige Vertragsbestimmung verstoßen wird.

2. ANSPRECHPARTNER

Als Ansprechpartner werden von den Vertragspartnern folgende Personen benannt:

- Seitens der Einrichtung:
 - Herr Wilhelm Obermeir (Regionalleitung)
 - Frau Mag. Manuela Kinzl (Ltg. Werkstätte St. Pantaleon)
 - Ansprechperson Bauhof:
Herr Christian Kraus (MA Arbeitsgruppe Werkstätte St. Pantaleon)
 - Ansprechperson Kindergarten:
Frau Sandra Radauer (MA Arbeitsgruppe Werkstätte St. Pantaleon)

- Seitens der Gemeinde: Herr AL Rainer Wokatsch

Die Ansprechpartner stehen den Vertragspartnern für alle Anliegen im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Sollte ein Ansprechpartner für längere Zeit verhindert sein, wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich ein anderer Ansprechpartner namhaft gemacht.

3. TÄTIGKEITEN DER MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Die Menschen mit Beeinträchtigung werden im Bauhof sowie im Kindergarten der Gemeinde St. Pantaleon unterstützend eingesetzt. Das Diakoniewerk ist für den Arbeitseinsatz und die Begleitung - angepasst an die Fähigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung verantwortlich.

Die Tätigkeit der Menschen mit Beeinträchtigung beschränkt sich in den genannten Bereichen auf nachstehende Tätigkeiten:

BAUHOF Gemeinde St. Pantaleon:

- Unterstützung bei Gestaltung und Erhaltung von öffentlichen Grünflächen
- Unterstützung beim Winterdienst
- Kleine Reparaturen in der Infrastruktur
- Botendienste
- Mithilfe bei Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten
- Weitere anfallende Bauhoftätigkeiten

KINDERGARTEN Gemeinde St. Pantaleon:

- Spielen einfacher Tischspiele
- Mithilfe bei der Zubereitung der gesunden Jause
- Vorbereitungstätigkeiten für kreative Gestaltung der Kinder
- Mithilfe beim Aufräumen der einzelnen Spielbereiche (sortieren, zuordnen, ...)
- Hilfestellung für die Kinder geben (Malen, Hände waschen)
- Abwaschen des Jausen-Geschirrs und Reinigen der Tische

Es entsteht zwischen den Gemeinden und dem Menschen mit Beeinträchtigung kein Arbeitsverhältnis.

Es steht ihm frei, ob und in welcher Zeit im unter Punkt vier angeführten zeitlichen Rahmen, er Tätigkeiten erbringt. Dies aufgrund der in der Präambel angegebenen Zielsetzung, den Menschen mit Beeinträchtigung Hilfe durch integrative Beschäftigung zukommen zu lassen.

4. LEISTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

Einerseits stellt die Einrichtung den Gemeinden für die Dauer dieser Vereinbarung zwei Menschen mit Beeinträchtigung mit einer Assistenz zu Tätigkeiten gemäß Punkt drei zur Verfügung und andererseits verpflichtet sich die Gemeinde, sämtliche Menschen mit Beeinträchtigung zu diesen Tätigkeiten einzusetzen.

Die Leistungen der Vertragspartner sind in jenen Zeiträumen nicht zu erfüllen, in denen keine Menschen mit Beeinträchtigung eingesetzt werden können. Im Ausmaß von jährlich 6 Wochen wird der Mensch mit Beeinträchtigung jedoch dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. Während der Ferienzeiten wird im Kindergarten kein Mensch mit Beeinträchtigung eingesetzt.

Die Einrichtung wählt die Menschen mit Beeinträchtigung aus, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, und sorgt für die Erbringung der Tätigkeiten in der erforderlichen Qualität.

Die Gemeinde bietet den Menschen mit Beeinträchtigung eine wöchentliche Beschäftigungszeit von 20 Stunden (Bauhof: 17 Stunden, Kindergarten: 3 Stunden). Diese wöchentliche Beschäftigungszeit wird im täglichen Rahmen von 7:00 bis 16:30 Uhr Mo. bis Fr. eingeräumt (ausgeschlossen: nach 22:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage).

Die Einrichtung übernimmt mit Beginn des Einsatzes jedes Menschen mit Beeinträchtigung dessen soziale Betreuung bei seiner Beschäftigung sowie die theoretische und praktische Vermittlung, Begleitung und Anleitung in Bezug auf die Anforderungen der Tätigkeiten.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Menschen mit Beeinträchtigung und deren Assistenz in allen fachlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Belangen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterweisenden als auch vom Menschen mit Beeinträchtigung und dessen Assistenz zu unterfertigen.

Die Gemeinde hat die Einrichtung unverzüglich über jedes besondere Vorkommnis im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Menschen mit Beeinträchtigung zu informieren.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung zu dokumentieren und darüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen, sowohl was die Dauer der Beschäftigung als auch die von den Menschen mit Beeinträchtigung erbrachten Tätigkeiten betrifft.

Die Arbeitsmittel und die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitskleidung für die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung werden von der Gemeinde unentgeltlich bereit gestellt.

Das Ergebnis der Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung kommt den Gemeinden zu Gute. Die Gemeinde verpflichtet sich, für die beiden Personen mit Beeinträchtigung der Einrichtung pro Monat einen Pauschalbetrag von € 188.- excl. 10 % USt incl. anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu bezahlen. Die Bezahlung der von der Einrichtung gelegten Rechnungen durch die Gemeinde erfolgt binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf ein von der Einrichtung bekanntzugebendes Konto.

Zwischen den Vertragspartnern finden in regelmäßigen Abständen, jedenfalls einmal pro Halbjahr, Gespräche statt, bei Bedarf und Anlass auf Wunsch eines Vertragspartners auch öfter, bzw. bei Auftreten kritischer Situationen unverzüglich. Bei Bedarf sind auf Wunsch der Menschen mit Beeinträchtigung diesen Gesprächen deren Vertrauenspersonen und/oder zumindest ein Mitglied von deren Interessensvertretung beizuziehen.

Den Menschen mit Beeinträchtigung stehen nach Möglichkeit dieselben Einrichtungen zur Verfügung wie den ArbeitnehmerInnen der Gemeinde, wie Umkleideraum, Spinde/Kästen, Aufenthaltsraum, Pausenraum, Kantine, sonstige Sozialeinrichtungen, gemeinsame Ausflüge etc.

5. HAFTUNG

Es gelten grundsätzlich die zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen.

Bei den Menschen mit Beeinträchtigung kann es sich sowohl um deliktsfähige als auch deliktsunfähige Personen handeln, weshalb von der Einrichtung auf die erforderliche Begleitung der Menschen mit Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen ist.

Im Rahmen des Auswahlverschuldens haftet die Einrichtung allerdings für Schäden, die der Gemeinde in ihrem Vermögen infolge des Verschuldens des Menschen mit Beeinträchtigung aufgrund seiner Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit zugefügt werden, sofern die Einrichtung einen nach sachlichen und persönlichen Eigenschaften ungeeigneten Menschen mit Beeinträchtigung entsendet.

6. SONSTIGES

Jedes Abgehen und jede Ergänzung von dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Einrichtung bzw. in dessen Sprengel die Einrichtung ihren Sitz hat.

Dieser Vertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2016 beschlossen und unterliegt keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Gallneukirchen, 30. Juni 2016

.....
Mag. Gerhard Breitenberger (Geschäftsführung)

Ev. Diakoniewerk Gallneukirchen

.....
Valentin David (Bürgermeister Gemeinde St. Pantaleon)

Es entstehen dabei folgende Kosten für uns.

€ 357,00 € bei 38 Stunden pro Woche (jährlich Aliquotierung)

€ 37,60 € bei 4 Stunden pro Woche

Im Kindergarten sollte Frau OPHELIE POIRIER in einer 4 Stunden Woche eingesetzt werden. Im Bereich Bauhof sollte ANDREAS LEIDL für 17,5 h – Kosten € 164,41/ Woche eingesetzt werden. Der ans Land abzuführen ist. Die Versicherung wird durch die Diakonie realisiert – es gibt auch einen eigenen Betreuer für diese Personen.

GR Divos – Es gibt auch keinen Arbeitsvertrag zwischen Diakonie und Gemeinde?

Bürgermeister – Die Arbeitsvereinbarung lautet zwischen dem Klienten und der Diakonie bzw. der Diakonie und der Gemeinde. Es geht in erster Linie um die Betreuung und Verantwortung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden oben genannten Personen im angeführten Ausmaß über eine Vereinbarung mit der Diakonie bei uns beschäftigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. 100/ Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2014

Top 7. 133/ Beschlussfassung Hundeleinenpflicht im Gemeindegebiet

Bürgermeister – der damalige Beschluss war ein Grundsatzbeschluss. Wir haben damals gesagt, wir müssen einige Punkte anschauen.

Wo haben wir die Möglichkeit, eine Wiese anzuschaffen. Es geht auf die Kosten der Errichtung. Die Hundesteuer müsste dann in Folge dann auch angehoben werden. Es war davon die Rede, dies im Ausschuss zu behandeln. Daraufhin erfolgte ein reger Mailverkehr und schließlich gab es von der SPÖ Fraktion diesen Antrag. Mein Vorschlag wäre, die Grundsatzbeschlussfassung aufrecht zu lassen und dann den Ausschuss beauftragen, sich dem Thema anzunehmen.

GV Eberherr – Diese Hundewiese, die hier geplant war ist kein guter Platz in Loidersdorf.

GR Pabinger – Wenn die Gemeinde ein Grundstück braucht stellt er grundsätzlich ein Grundstück zur Verfügung – nicht in der Schottergrube. Der Platz muss besprochen werden.

Bürgermeister – Wir sollten uns so etwas wo anders anschauen wo es so etwas schon gibt.

GR Pabinger – Wir sollten den Ausschuss benennen, der das machen soll.

Diskussion darüber, welcher Ausschuss hier zuständig ist (Familienausschuss, Umweltausschuss,...)

GV Schmidlechner – Es geht dabei um Sicherheit.

Bürgermeister - Wir müssen dann eine Arbeitsgruppe schaffen wenn kein Ausschuss zu ständig ist.

GR Höfer – bin für Leinenpflicht – dann müssen wir den Bürgern was bieten. Da soll eine Wiese her.

GR Danzer – Wir sollten ein Objekt anschauen damit nicht die gleichen Fehler gemacht werden.

Bürgermeister – Die Sache ist nicht unbedenklich.

GV Schmidlechner – Es sollten auch alle Hunde in der Gemeinde erfasst werden.

Diskussion über die Meldung von Hunden in der Gemeinde.

GR Danzer – Man sollte dies besprechen und dann findet man hier sicher eine Lösung.

Vizebgm Rusch – Ich weiß nicht, ob man als Grundbesitzer glücklich ist, wenn die Hunde dann ihre Exkremete hinterlassen.

GR Pabinger – Es geht auch um die Sicherheit.

GR Höfer – Ihr selbst habt auch 30 Jahre einen Hund gehabt.

GR Pabinger – Das war auf meinem Grund nicht auf fremden Grund.

GR Mages Günter – Es liegt nur am Hundehalter und nicht am Hund. Bei einigen wenigen hilft das ganze Gesetz nicht. Wenn der Hund wo reinläuft dann ist das Besitzstörung.

GR Danzer – Man sollte die Hundebesitzer an einen Tisch bringen und das Problem lösen.

GR Pabinger – Die meisten Hundebesitzer sind in Ordnung und haben kein Problem mit einer Verordnung – die 20 % die kann man dann schon etwas auf die Finger klopfen. Ich glaube nicht, dass hier die riesige Anzeigenpflicht kommt. Wenn wir eine Verordnung haben dann haben wir eine Handhabe. Es werden dann zu einer Veranstaltung nur wenige Hundebesitzer kommen.

GV Eberherr – Schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu installieren mit Hundebesitzern und auch Leuten, die keinen Hund haben.

GR Höfer – Bin grundsätzlich auch für Leinenpflicht – ab und zu muss der Hund auch ein paar Meter laufen.

GR Dr. Binder – Seit der Absichtserklärung der Leinenpflicht musste ich niemanden mehr nähern. Es war immer dann so, mein Hund tut das nicht. Es geht um das höherwertige Rechtsgut – ein Hund der an der Leine ist läuft keinem Radfahrer nach. Alleine vom Rechtsgut her wäre es vernünftig, eine Verordnung zu haben. Wenn die Leinenpflicht gilt dann kann man zumindest darauf hinweisen. Vorrangig gilt der Schutz des Menschens.

GR Strohmeier – Wir reden am Thema vorbei – es geht darum ob eine Verordnung beschlossen wurde – bisher wurde keine Verordnung erlassen.

Es gibt ja auch keine Verordnung bisher – zwei Jahre ist nichts geschehen. Bisher wurden sich keine Gedanken darüber gemacht.

GV Schmidlechner – Eine Verordnung soll der Amtsleiter machen.

Bürgermeister – Es wurde vereinbart, dass einige Punkte geregelt werden wie Hundewiese usw.

Bevor wir die Rahmenbedingungen nicht regeln brauchen wir auch keine Verordnung mehr.

GV Eberherr – Es gibt auch schon die Leinen, wo der Hund etwas Auslauf hat mit 10 m langen Leinen. Die Hundekotstationen sind im Rahmen des Umweltausschusses.

GV Schmidlechner – Warum soll das der Umweltausschuss machen?

Bürgermeister - Schlägt vor, jede der Fraktionen soll bis Ende April zwei Personen namhaft machen und dann wird diese Arbeitsgruppe organisiert. Ob das jemand mit oder ohne Hund ist unerheblich.

Der Antrag auf Aufhebung wäre dann hinfällig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Antrag der SPÖ Fraktion hinsichtlich der Aufhebung des Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2014 abzulehnen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Stimmen der ÖVP und OGL Fraktion mehrheitlich angenommen. Gegen diesen Antrag stimmen die SPÖ und FPÖ Fraktion.

GR Divos – Wie ich merke ist das ein recht heißes Thema hier herinnen. Anscheinend weiß niemand dass es bereits eine Verordnung in der Gemeinde St. Pantaleon gibt und zwar vom 19. Februar 1997.

Bürgermeister – Aber nicht für das gesamte Gemeindegebiet.

GR Divos – Schaut bitte in euren Unterlagen nach – für das gesamte Gemeindegebiet.

GV Eberherr – Warum schickt ihr das dann nicht herum sondern erwähnt es nach der Abstimmung.

Diskussion über diese bestehende Verordnung.

GV Eberherr – Das ist eine linke Partie von Euch.

Bürgermeister – Das ist die neue Art der Zusammenarbeit.

11. Bericht des Bürgermeisters

Hausapotheke

Bürgermeister – nach vielen Telefonaten und Gesprächen wird der Abstand zur nächsten Apotheke auf 4,0 km abgeändert. Im Juli soll dies im Nationalrat geändert werden. Konkret wenn eine neue Arztgemeinschaft in St. Pantaleon dies übernimmt würde ein Einspruch von Bürmoos kommen.

Nach der Beschlussfassung gibt es diese 6,0 km Zone nicht mehr sondern es gilt die 4,0 km Zone damit darf dann etwa eine neue Arztgemeinschaft in St. Pantaleon diese Apotheke behalten. Damit sind viele Problemfälle österreichweit vom Tisch.

Förderung Feuerwehren

Bürgermeister – Die Einsatzbekleidung wird geändert – es werden fünf Einheiten unterstützt – das entsprechende Schreiben wird verlesen. Die FF St. Pantaleon wünscht den Austausch des Kommandofahrzeuges – es ist hier ein Schreiben gekommen, dass dies 2017 durchgeführt werden kann. Wenn der Finanzierungsplan vorliegt ist die Bewilligung durchzuführen.

Flüchtlinge

Das Haus wurde von Hr. Preishuber gekauft – es wurde etwas saniert. Es wird dann in Wohnungen umgebaut. Flüchtlinge sind derzeit kein Thema dass Zuweisungen kommen. Sollten dann wirklich Flüchtlinge kommen dann wird er sicherlich etwas zugeordnet erhalten. Sobald wir hier nähere Infos haben werden wir informieren.

Ortsdurchfahrt Riedersbach

Bürgermeister – Es gibt hier ein Konzept das noch fertig gestellt wird – die Durchfahrt soll verbessert werden. Es wurde eine Verkehrszählung gemacht werden – es handelt sich dabei um 6000 Kfz. Wir haben hier eine Begehung gehabt – es ist geplant, hier in Höhe Lenzbauer ein Fahrbahnteiler zu installieren. Im Bereich Taubinger soll ein gesicherter Übergang installiert werden. Der Zebrastreifen bei der mittleren Ausfahrt soll aufgelöst werden dafür kommt weiter vorne ein gesicherter Übergang nach dem Vorbild von Wildshut. Der Zebrastreifen beim Gassingler bleibt. Alle Maßnahmen werden vom Bürgermeister erörtert. Wir sollten einen Gehsteig bis zur Kleingartenanlage raus planen. Der letzte Bereich umfasst die Einfahrt Richtung Wildshut links abbigend zur Kleingartenanlage – auch hier sollte etwas realisiert werden. Diese Maßnahmen sollten bis 2017 realisiert werden.

Vorsprache LR Steinkellner

Bürgermeister – Wir haben verschiedene Punkte angesprochen. Die Punkte werden kurz erörtert. Einige Gehsteige sollten realisiert werden. Thema waren auch die Straßenbauten in der Gemeinde – hier haben wir eine Zusage von 20 % auf drei Jahre. Für 2016 haben wir bisher keine Mittel erhalten.

Die Planung Laubenbach Landesstraße wird fortgesetzt – die Umsetzung ist derzeit noch nicht fixiert.

Wir haben auch das Thema Brücke angesprochen – anscheinend geht die bestehende Brücke in Tittmoning noch mehr als 10 Jahre. Das Hauptproblem sind anscheinend die FH Flächen. Bevor dies nicht abgeklärt ist brauchen wir kein Ansuchen stellen. Die Deutschen haben mehr Probleme mit dem Umweltschutz als wir – das ist eine Taktik wo wieder etwas rausgeschoben werden soll.

Energie AG Ried

Bürgermeister – Der Zinssatz wurde hier neuerlich abgesenkt.

12. Allfälliges

GR Huber – Es gab eine Besprechung betreffend altem Trainingsplatz. Jetzt wäre unsere Frage, der USV hat es nicht mehr gepachtet – derzeit wird nicht gemäht. Könnte die Gemeinde dies bitte mähen? Der USV hat vermutlich keine Freude wenn wir ständig mit den Schülern oben auf dem Platz sind. Hinten beim Parkplatz war eine Busbucht geplant bei der Volksschule – der Bus bleibt dort nicht stehen. Der lässt die Schüler direkt beim Eingang Aus/ Einsteigen. Es werden viele Schüler mit den privaten KFZ zur Schule gebracht und es entsteht teilweise Chaos.

Warum kann der Felber nicht oben stehen bleiben wie es geplant war? Das wäre schon viel geschehen für die Verkehrsberuhigung.

GV Eberherr – Mit dem Bus rückwärtsfahren ist gefährlicher für den Felber.

Bürgermeister – Erklärt die Situation – Felber müsste umkehren können – hängt davon ab welcher Chauffeur es ist – werde mit Michaela und Herwig hier noch Rücksprache halten. Es hat eine Begehung wegen dem Sportplatz gegeben – das Problem ist, dass ein Teil der Kugelstoßanlage auf dem Grund von Neubauer situiert ist. Hier muss man eine Lösung finden.

Die NMS würde nur einen Teil der Fläche benötigen. Ich werde mit Peter Neubauer ein Gespräch suchen. Wenn wir keine Pachtvereinbarung oder Kauf erzielen können dann müssten wir das Rückbauen.

GV Eberherr – Betreffend Gehsteigverlängerung Trimmelkam - Breitländerweg – erhalten wir hier auch eine Kostenschätzung?

Amtsleiter – Wir hatten noch keinen Termin mit dem Straßenmeister – wir können auch dafür eine Kostenschätzung haben.

GV Eberherr –Bei der langen Vorlaufzeit sollte es beim Land jetzt schon vermerkt werden. Wie sieht es mit dem Verkauf der alten Volksschule in St. Pantaleon aus?

Bürgermeister - Die Beauftragung hinsichtlich Oberflächenentwässerung am Schulvorplatz wurde erteilt – hier erfolgt demnächst die Realisierung dieser Arbeiten. Wenn die Nachverhandlungen mit den Firmen abgeschlossen sind wird man die nächsten Schritte setzen.

GR Strohmeier – Betreffend Riedersbach Wohnstaße - was geschieht hier. Derzeit sieht es hier nicht schön aus?

BGM - Am Freitag gibt es eine Begehung mit der Baufirma und den Anrainern – anschließend erfolgt hier die Realisierung.

GR Strohmeier – Wie sieht es aus mit den Schlaglöchern speziell in Riedersbach bzw. an den Straßenrändern werden die Aufgefüllt das wäre kein Fehler.

Bürgermeister – Alles was aufgefallen ist wird selbstverständlich repariert. Du kannst es bei der Gemeinde melden dann machen wir es. Es wurde noch nicht alles realisiert.

GR Strohmeier – Konkret beim Quellenweg gegenüber.

Bürgermeister – Schau es mir an, ob es hier gemacht wird. Wenn den Gemeindevertretern etwas auffällt dann ersuche ich um Weiterleitung an die Gemeinde.

GV Tisch – Der Hausgarten neben dem Turnsaal ist kein schöner Anblick mehr – alles ist verwildert – kann man das Rückbauen?

BGM – Werden mit der Schulleiterin sprechen und dann den Garten eventuell Rückbauen.

Amtsleiter – Man wird dies sicherlich etwas umgestalten im Zuge der Umbauarbeiten am alten Volksschulgebäude.

GV Schmidlechner - Gibts neue Erkenntnisse betreffend Güterweg Heissn.

BGM – Bin mit Steinfeldner beisammen gesessen. Die internen Probleme sind beseitigt. Werde für diese Woche am Freitag einen neuen Termin vereinbaren.

Wenn das heuer nicht umgesetzt wird werden wir dies nicht mehr realisieren können.

GV Schmiedlechner – Betreffend Grund in Riedersbach gibt's hier von Brandner Interesse.

BGM - Wir brauchen nähere Informationen der Fa. Brandner um dies beurteilen zu können. Es ist hier noch genau zu definieren.

GR Strohmeier - Haben wir jetzt schon einen Erheben des Schmied Grundstückes.

BGM- Wir haben dies noch nicht eruiert – werden uns die Sache dann aber noch anschauen.

Bevor wir einen Verkehrsspiegel andenken werden wir schon den Abstand der Thujenhecke anschauen.

GV Rusch – Das ist problematisch wenn man bis zur Grundgrenze alles hinausbauen durfte. Diskussion über verschiedene Zäune und Einfriedungen.

GV Divos – Es ist uns ein Mail zugespielt worden – es geht um das Thema Schweinemastbetrieb. Die Wogen reichen in die Nachbargemeinde rüber. Die Leute lassen nachfragen, warum die nicht beantwortet werden?

Bürgermeister – Von dem Mail von letzter Woche das habe ich erhalten – dabei ist es um die Aufruhr der Gülle gegangen. Der Beschwerdeführer wird hier eine Antwort erhalten.

GV Divos – Es geht darum, das die Leute um eine Antwort ersuchen.

Amtsleiter – Zur Klarstellung – es wurde erwähnt, es gibt eine Verordnung aus dem Jahr 1997 betreffend die Hunde. Wie sicherlich bekannt wurde im Jahr 2002 ein neues Hundehaltegesetz erlassen, dass die alten Bestimmungen aufhebt. Damit ist diese Verordnung gegenstandslos.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 21.30 Uhr

Schriftführer

Bürgermeister

.....



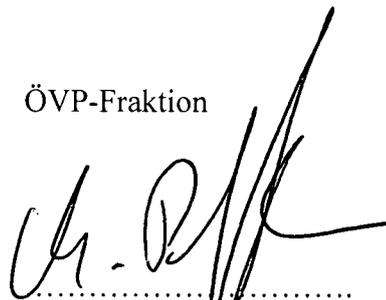
.....

SPÖ-Fraktion



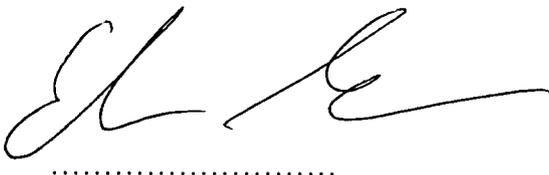
.....

ÖVP-Fraktion



.....

ÖGL-Fraktion



.....

FPÖ-Fraktion

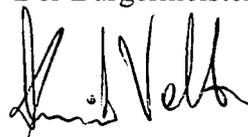


.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Velt', written in a cursive style.